MARINA
TROGIR

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARINA TROGIR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzer der Dienstleistungen des nautischen Tourismushafens - MARINA TROGIR (nachfolgend "Marina"), einschließlich Eigentümer von Schiffen, vom Eigentümer zum Gebrauch des Schiffes befugte Personen, Besatzungsmitglieder und andere Personen vom Reeder zum Aufenthalt auf dem Schiff berechtigten Personen, Nutzer von Liegeplätzen für Transit- und Charterschiffe sowie die Besatzungsmitglieder und sonstigen zum Aufenthalt auf diesen Schiffen berechtigten Personen.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Marina und der Nutzer ihrer Dienstleistungen.

Artikel 2.

Eigner von Schiffen, die einen Liegeplatz in der Marina nutzen, Besatzungsmitglieder und andere zum Aufenthalt an Bord der Schiffe berechtigte Personen, d. h. alle Nutzer der Marina-Dienste, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltende Hafenordnungsordnung der Marina Trogir einzuhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Marina ihre Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung von Liegeplätzen, verweigern oder einen bereits zur Nutzung bereitgestellten Liegeplatz stornieren und ist berechtigt, die in den genannten Vorschriften vorgesehenen Strafen zu verhängen.

Artikel 3.

Es ist untersagt, ohne Zustimmung des Service Center Trogir (gemäß Vertrag über die technische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen) Arbeiten im Bereich der Marina durch Unternehmen oder Personen durchzuführen, die keinen gültigen Vertrag mit der Marina Trogir abgeschlossen haben .
Alle Anfragen und Anfragen für Servicearbeiten sind ausschließlich an die Rezeption der Marina zu richten.

Artikel 4.

Der Liegeplatznutzer kann nur einer Person als Skipper eine Vollmacht erteilen, die als solcher in die jeweilige Crewliste eingetragen werden muss.
Ein vom Liegeplatznutzer als solcher autorisierter Skipper kann diese Aufgabe nur für ein in der Marina Trogir befindliches Schiff ausführen.

Artikel 5.

Die Reeder oder die vom Reeder befugten Personen, die an einem Liegeplatz in der Marina liegen, haben das Schiff und seine Ausrüstung mit der gebotenen Sorgfalt zu verwahren und das Schiff während des gesamten Aufenthalts mit hochwertigen und angemessenen Festmachern und Fendern auszustatten. Darüber hinaus müssen sie alle geltenden Vorschriften über den Aufenthalt und die Schifffahrt innerhalb der Grenzen der Küstengewässer der Republik Kroatien einhalten.

Falls das Schiff nicht mit geeigneten Festmachern ausgestattet ist, kann die Marina das Schiff ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Schiffseigners oder des autorisierten Benutzers des Schiffes mit hochwertigen Tauen ausstatten.

Alle Schiffe, die in den Umkreis der Marina einlaufen, müssen über alle erforderlichen Seetüchtigkeitszeugnisse verfügen und müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen seetüchtig gehalten werden.
Während der Schifffahrt müssen die Schiffe von einer qualifizierten Person mit gültigem Zeugnis und einer ausreichenden Anzahl qualifizierter und lizenzierter Besatzungsmitglieder gemäß den geltenden Vorschriften betrieben werden. Andernfalls übernimmt die Marina keine Haftung für sie und kann ihnen sogar den Zugang verweigern.

Artikel 6.

Wenn ein Nutzer der Marina-Dienste der Marina oder anderen Nutzern der Marina-Dienste durch Handlung oder Unterlassung Schaden zufügt, hat er den Schaden in voller Höhe in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien zu ersetzen.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeugs oder der vom Eigentümer autorisierte Benutzer des Wasserfahrzeugs, der für Schäden haftet, die an den Vermögenswerten der Marina, an Fahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern, Ausrüstungen und anderen Vermögenswerten Dritter, die sich im Umkreis der

Marina befinden, verursacht werden, für die Verletzung oder Tod eines Dritten und für Umweltverschmutzungen, die durch die Besatzung des Schiffes oder andere zum Aufenthalt auf dem Schiff berechtigte Personen oder durch Mängel an Schiff oder Schiffsausrüstung sowie durch mangelhafte Wartung verursacht werden des Schiffes oder der Ausrüstung haftet derjenige, der den Schaden durch seine Handlung oder Unterlassung verursacht hat. Trägt die Marina in Bezug auf solche Schäden Kosten, einschließlich Prozesskosten, oder ist sie zur Zahlung von Schadensersatz an Dritte verpflichtet, haften der haftende Reeder und subsidiär der berechtigte Benutzer eines solchen Schiffes die Marina komplett.
Der Eigentümer des Schiffes ist verpflichtet, die Marina für alle Schäden zu entschädigen, die durch ihn oder sein Fahrzeug oder Schiff, die Besatzung, von ihm autorisierte Personen, seine Besucher und Gäste an Einrichtungen oder Ausrüstungen im Eigentum der Marina oder eines Dritten verursacht werden, die befindet sich im Gebiet unter der Aufsicht der Marina.

Artikel 7.

Die Marina garantiert, dass sie alle von den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien vorgeschriebenen Standards erfüllt und
dass er den Hafen, seine gesamte Infrastruktur, Bausubstanz, Anlagen und sonstige Hafenausstattung mit der gebotenen Sorgfalt und fachlichen Sorgfalt unterhält.

Artikel 8.

Alle Dienstleistungen der Marina werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an den Benutzer geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.

Artikel 9.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten, haftet die Marina nur dann für Schäden, wenn die Schäden auf grobe Fahrlässigkeit der Marina oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Unter keinen Umständen haftet die Marina für folgende Schäden:	
a)	Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns, Zeit, Verzug, Urlaubsnutzung usw.;
b)	Beschädigung der Ausrüstung oder Verlust der Ausrüstung des Schiffes, wenn es nicht in einem geschlossenen Raum eingeschlossen war oder wenn es ohne Einbruch verschwunden ist;
c)	Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Benutzer des Liegeplatzes, der Besatzungsmitglieder oder anderer Personen, die zum Aufenthalt auf dem in der Marina befindlichen Schiff berechtigt sind; durch Verlust oder Beschädigung von Gemälden und Gegenständen aus Edelmetallen, Geld, Wertpapieren etc.; Verlust von Ferngläsern, Kameras, Radiogeräten, Fernsehempfängern und anderen technischen Geräten an Bord;
d)	Aufwendungen für die Wrackbeseitigung;
e)	Schäden, die aus der Nichteinhaltung von Zoll-, Hafen- und anderen Verwaltungsvorschriften resultieren;
f)	Verlust von Fendern, Ankern, Seilen, Z-Antrieben, Propellern und anderen Geräten, die ohne Einbruch vom Schiff entfernt werden können;
g)	das kann normaler Verschleiß sein;
h)	an geparkten Autos, Motorrädern oder anderen Straßenfahrzeugen;
i)	Schäden, die während der Überwachung des Schiffes durch den Benutzer des Liegeplatzes oder andere vom Benutzer autorisierte Personen entstanden sind;
j)	Schäden durch höhere Gewalt (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Unruhen, politische Risiken, Terrorismus und ähnliche Ereignisse);
k)	Schäden, die infolge böswilliger Handlungen oder mangelnder Aufmerksamkeit von Liegeplatzbenutzern, Besatzungsmitgliedern oder anderen Personen, die zum Aufenthalt auf dem Schiff in der Marina berechtigt sind, entstanden sind; Schäden, die durch falsches oder unsachgemäßes Verhalten des Schiffseigners, der Besatzungsmitglieder oder anderer Personen an Bord des Schiffes entstanden sind, aufgrund von Nichtwartung, Vernachlässigung oder abgenutztem Zustand des Schiffes oder der Ausrüstung;
l)	Schäden, die durch einen versteckten Defekt oder eine technische Fehlfunktion des Schiffes oder der Ausrüstung entstanden sind;
m)	Schäden durch fehlerhafte Elektro- oder Sanitärinstallationen auf dem Schiff oder zwischen Schiffen und dem Anschluss an die Pier;
n)	Schäden infolge des Bruchs der zum Schiff gehörenden Festmacher;
o)	Schäden durch Nagetiere;
p)	als Folge einer Kollision mit einem anderen Schiff;
q)	Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Hafenordnung der Trogir Marina durch den Benutzer des Liegeplatzes, Besatzungsmitglieder oder zur Benutzung des Schiffes befugte Personen entstehen;

r)	Körperverletzung oder Tod des Benutzers des Liegeplatzes, der Besatzungsmitglieder oder der zum Aufenthalt auf dem Schiff berechtigten Personen in der Marina, die sich auf dem Schiff ereignet haben;
s)	Schäden durch Umweltverschmutzung durch das Schiff;
t)	Schäden aufgrund eines Brandes oder einer Explosion, die auf dem Schiff des Liegeplatzbenutzers verursacht wurden, sowie durch die Nichtbeachtung der in der Marinaordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durch Liegeplatzbenutzer, Besatzungsmitglieder oder andere autorisierte Personen an Bord des Schiffes zu bleiben;
u)	wenn das Schiff nach Herstellervorgaben, gesetzlichen Vorschriften, technischen Vorschriften oder nach einer besonderen Entscheidung der Marina ständig eine Besatzung an Bord haben muss und die Besatzung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht an Bord des Schiffes war;
v)	für vorsätzliche schädliche Handlungen Dritter, einschließlich Diebstahl von Schiffen oder Ausrüstung oder anderem Eigentum, das sich im Bereich der Marina Trogir befindet;
w)	Schäden oder Unfälle durch unsachgemäßen und fahrlässigen Umgang mit Werkzeugen und Geräten

Artikel 10.

Die Marina haftet für die Schäden, für die sie nach gesetzlicher Haftung haftet, d. h. für Schäden, die durch die Mitarbeiter der Marina verursacht werden und für die sie nach einem Gerichtsurteil haften würde

Die Marina haftet nicht für Schäden und andere Folgen, die durch die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenordnung der Marina Trogir entstehen.

II. DAUERHAFTER LIEGEPLATZ AN DER MARINA

Unbefristeter Liegeplatzvertrag

Artikel 11.

Gegenstand des Dauerliegeplatzvertrages ist die Nutzung des Dauerliegeplatzes in der Marina sowohl im Meer als auch an Land für die Dauer von mindestens einem Monat.
Die Dauerliegeplatzleistung gilt als erbracht, wenn ein Dauerliegeplatzvertrag oder eine Rechnung zwischen der Marina und dem Benutzer bzw Schriftform.
Die Marina bestimmt den ständigen Liegeplatz für jedes einzelne Schiff gemäß den Hafenordnungsbestimmungen der Marina Trogir und ihrem Liegeplan. Sofern erforderlich, wird die Marina nach ihrer Wahl das dem Vertrag über den Dauerliegeplatz unterliegende Schiff ohne gesonderte Zustimmung des Nutzers an einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina verlegen, den Nutzer jedoch rechtzeitig über die Verlegung informieren. Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Kontaktzeit berührt nicht die Haftung der Marina.
Zusätzlich zu dem abgeschlossenen Vertrag über den Dauerliegeplatz hat der Benutzer der Marina eine Kopie eines Dokuments, das als Nachweis des Eigentums oder des Nutzungsrechts dient, eine Schifffahrtserlaubnis für das Schiff (dh ein geeignetes Dokument, das das Verlassen des Hafens gemäß kroatischer Vorschriften), eine Kopie der Versicherungspolice für das Schiff, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises der natürlichen Person, die den Liegeplatz benutzt oder den Benutzer vertritt, die Schlüssel des Schiffes sowie einen Antrag auf Unterstellung des Schiffes unter Zollkontrolle (für Nicht-EU-Schiffe).

Das Schiff gilt als von der Marina überwacht, wenn es am Liegeplatz festgemacht ist und der Liegeplatzbenutzer die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Unterlagen und die Schlüssel für das Schiff vorgelegt hat. Übernimmt der Liegeplatzbenutzer oder eine von ihm Bevollmächtigte die Dokumente, die das Verlassen des Hafens ermöglichen, oder die Schlüssel des Schiffes, so wird davon ausgegangen, dass die Person die volle Bewachung des Schiffes übernommen hat und die Marina von jeder Haftung befreit, unabhängig davon, ob sich das Schiff im Hafen oder in der Schifffahrt befindet.

Übernimmt der Liegeplatzbenutzer oder eine andere Person mit Zustimmung des Benutzers das Schiff in der Marina ohne die Unterlagen und Schlüssel abzunehmen und ohne die Marina vorher zu informieren, so haften sie hierfür und die Marina gilt als entlassen jegliche Haftung, unabhängig davon, ob sich das Schiff im Hafen oder in der Schifffahrt befindet. Im oben beschriebenen Fall gilt der Liegeplatznutzer oder die Person mit Zustimmung des

Liegeplatznutzers ab dem Moment, in dem die Person den Bereich der Marina betritt, als das Schiff in der Marina übernommen. Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Zustimmung des Liegeplatzbenutzers jede Person, die die codierte Karte des Liegeplatzbenutzers verwendet, um den Umfang der Marina zu betreten, sowie jede Person, die die Schlüssel des Schiffes besitzt. Darüber hinaus, falls durch die tägliche Überwachung durch die Mitarbeiter der Marina oder auf andere Weise festgestellt wird, dass sich der Liegeplatzbenutzer oder eine andere Person mit Zustimmung des Liegeplatzbenutzers zum Zeitpunkt des Ereignisses an Bord des Schiffes aufgehalten hat als schädigendes Ereignis gilt, dass das

Schiff vom Liegeplatznutzer oder einer Person mit Zustimmung des Liegeplatznutzers übernommen wurde.

Die Marina ist insbesondere von jeglicher Haftung befreit, wenn das betreffende Schiff eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere das Schiff vermietet (Charter).

Pflichten der Marina

Artikel 12.

Mit dem Dauerliegeplatzvertrag ist die Marina verpflichtet, dem Liegeplatznutzer für die gesamte Vertragsdauer einen Liegeplatz gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das durch den Vertrag bestimmte Schiff zur Verfügung zu stellen.
Die Marina verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der zur Verfügung gestellte Liegeplatz technisch und nautisch in Ordnung und sicher sowie dem jeweiligen Schiff angemessen ist und während der gesamten Vertragsdauer instand gehalten wird. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der Marina, für die ordnungsgemäße Funktion der Ausrüstung zu sorgen und über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu verfügen, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung, Überwachung und Pflege der technischen und nautischen Sicherheit und der ordnungsgemäßen Funktion geschult sind des Liegeplatzes.
Die Marina ist verpflichtet, dem Liegeplatznutzer und den vom Liegeplatznutzer zum Aufenthalt an Bord des Schiffes ermächtigten Personen ordnungsgemäß gewartete und ausgestattete Toiletten und sonstige für die Liegeplatznutzer bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Marina stellt dem Liegeplatzbenutzer eine codierte Karte für den 24-Stunden-Zugang zum Perimeter der Marina aus oder der Zugang wird durch Eingabe der Fahrzeugkennzeichen des Reeders gewährt.
Die Marina ist verpflichtet, die Unterlagen und Schiffsschlüssel des Liegeplatznutzers aufzubewahren. Die Benutzung des Schiffes durch Personen, die nicht der Liegeplatznutzer sind, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Liegeplatznutzers gestattet. Die Marina gibt den Schiffsschlüssel und die Dokumente, die das Verlassen des Hafens gestatten, nur dem Liegeplatzbenutzer oder einer Person aus, die die schriftliche Zustimmung der Liegeplatzbenutzer zur Benutzung des Wasserfahrzeugs hat.
Ab dem Moment, in dem die Marin die Beaufsichtigung des Schiffes gemäß Artikel 11 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt, ist die Marina verpflichtet, die technische und nautische Sicherheit des Liegeplatzes regelmäßig zu überprüfen und aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen mit einer Sichtprüfung den Zustand des Schiffes und der Festmacherleinen überprüfen. Stellt die Marina bei einer solchen Prüfung Veränderungen oder einen schlechten Zustand des Schiffes, der Ausrüstung oder der Festmacher fest, ist sie verpflichtet, dies dem Liegeplatznutzer unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Benutzer des Liegeplatzes nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um das Schiff und die Ausrüstung vor Verschlechterung oder Beschädigung zu bewahren, dh die Gefahr zu beseitigen, die das Schiff oder die Ausrüstung für die anderen Schiffe und das Eigentum im Umkreis der Marina darstellt, kann die Marin zumutbare Maßnahmen zur Erhaltung des Schiffes und der Ausrüstung oder zur Beseitigung der Gefahr auf Kosten des haftenden Liegeplatznutzers zu treffen. Die Marina kann die Verpflichtung für zusätzliche Dienstleistungen und Arbeiten übernehmen, wenn dies von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.

Die Marina ist verpflichtet, den Liegeplatznutzer so schnell wie möglich über jede nicht ordnungsgemäß informierte Abwesenheit des Schiffes aus der Marina oder andere Bestimmungen über die Übernahme des Schiffes gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren und Bedingungen verletzt wurden. Stellt sie fest, dass das Auslaufen des Schiffes mit dem Liegeplatznutzer nicht einverstanden ist, ist die Marina verpflichtet, das Verschwinden des Schiffes unverzüglich den zuständigen staatlichen Behörden zu melden und mit diesen Behörden bei der weiteren Vorgehensweise zusammenzuarbeiten.

Pflichten des Liegeplatznutzers

Artikel 13.

Der Liegeplatzbenutzer muss:	
a)	die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina in der im Vertrag festgelegten Weise und Zeit zu zahlen;
b)	sorgen für die Wartung des Schiffes mit der gebotenen Sorgfalt während der gesamten Liegezeit des Schiffes am Jachthafen; Falls die Marina feststellt, dass der Benutzer in Bezug auf das Schiff nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht, kann sie auf Kosten des Benutzers Maßnahmen zum Schutz des Eigentums ergreifen;
c)	das Schiff mit Brandschutzmitteln auszustatten, die an Bord des Schiffes effektiv funktionieren; das Schiff muss im Maschinenbereich über mindestens eine automatische Feuerlöschanlage

	verfügen; die Marina kann zusätzliche Feuerlöscher anfordern, wenn sie der Auffassung ist, dass die vorhandenen nicht ausreichen;
d)	einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Schiffes einzubringen, um die Verunreinigungen zu sammeln, die durch einen technischen Defekt oder eine mangelnde Wartung des Schiffes entstehen können, die mit dem Bilgendrainagesystem direkt ins Meerwasser eingeleitet werden können;
e)	Bewahren Sie alle in der Inventarliste aufgeführten mobilen Geräte des Schiffes in geschlossenen und verschlossenen Bereichen des Schiffes auf;
f)	rüsten Sie das Schiff mit geeigneten Anlegeseilen und Fendern und einer hochwertigen Abdeckung aus;
g)	für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten am Schiff die technischen Unterlagen vorlegen, die einen Einblick in die richtige Methode zur Lösung einer technischen Aufgabe ermöglichen; insbesondere beim Heben des Schiffes vor der Ausrüstung am Unterwasserteil des Schiffes warnen und korrekte Positionsdaten angeben;
h)	informieren Sie die Rezeption der Marina über die Abwesenheit des Schiffes, die länger als 3 Tage dauert; während der gemeldeten Abwesenheitszeit kann die Marina den Liegeplatz an einen anderen Benutzer vermieten;
i)	melden Sie der Rezeption oder dem Pförtnerhaus die Ankunft in der Marina;
j)	das Wasserfahrzeug und seine Ausrüstung gegen Haftungsrisiken des Eigentümers oder Benutzers des Wasserfahrzeugs für Schäden an Dritten und deren Eigentum einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung für die Haftpflicht von Eigentümern oder Benutzern von Wasserfahrzeugen zu versichern, die eine wesentliche Voraussetzung für die Abschluss des Dauerliegeplatzvertrages. Die Maria kann keinen dauerhaften Liegeplatz für Schiffe ohne gültige Versicherungspolice zur Verfügung stellen. Die Versicherungspolice muss für die gesamte Dauer des Dauerliegeplatzvertrages gültig sein; andernfalls ist die Marina berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
k)	Melden Sie der Marina alle Adressänderungen; die von der Marina an die letzte bekannte Adresse des Liegeplatzbenutzers versandte Sendung gilt als ordnungsgemäß zugestellt;
l)	der Marina alle Änderungen der Notfalltelefonnummer des Liegeplatzbenutzers melden; Die Marina übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn der Liegeplatznutzer erfolgreich unter der im Vertrag angegebenen Telefonnummer kontaktiert worden wäre.

Der Benutzer eines Liegeplatzes in der Marina darf nicht:

a)	den Liegeplatz an Dritte vermieten;
b)	einen Teil des Hafens, Einrichtungen, Schiffe oder Fahrzeuge, die sich im Umkreis der Marina befinden, zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, es sei denn, sie hat einen besonderen Vertrag mit der Marina für eine solche Aktivität abgeschlossen;
c)	Durchführung von Änderungen und Umbauten an der Ausrüstung und den Anlagen der Marina;
d)	auf Benachrichtigungen oder Werbung hinweisen, es sei denn, er hat hierfür eine ausdrückliche Genehmigung der Marina.

Der Dauerliegeplatzvertrag ist weder auf andere Personen übertragbar noch auf andere Schiffe anwendbar. Wenn der Liegeplatznutzer während der Laufzeit des Dauerliegeplatzvertrages sein Eigentumsrecht am Wasserfahrzeug überträgt oder verwirkt (zB durch Besitzerwechsel, Kündigung oder Abschluss eines neuen Pachtvertrages, Besitz eines Wasserfahrzeugs eines Pfandgläubigers, usw.), ist er verpflichtet, die Marina innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der betreffenden Änderung schriftlich über diese Änderung zu informieren und den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers anzugeben. In diesem Fall kann die Marina den Vertrag einseitig kündigen.

zur Sicherung und Einziehung überfälliger Forderungen aus der Erbringung der Liegeplatzleistung sowie der sonstigen Leistungen erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass marina trogir folgende Rechte zustehen:

- beim zuständigen Gericht (am Standort des Schiffes) eine einstweilige Anordnung erwirken, die das Auslaufen des Schiffes und/oder die Veräußerung und Veräußerung des Schiffes verbietet
- Retention des Gefäßes
- Antrag auf Eintragung in das entsprechende Hypothekenregister des Schiffes, der Ausrüstung und der dazugehörigen Teile/Gegenstände (ob sich auf dem Schiff oder in einem geeigneten Lagerhaus befinden)
- ein geeignetes Verfahren zur Begleichung seiner Ansprüche einleiten, wie folgt:
  - gerichtlicher Verkauf des Schiffes
  - außergerichtlicher Verkauf des Schiffes

- jedes Gericht oder ein anderes Verfahren, das es für angemessen oder wünschenswert hält, um den oben genannten Zweck zu erreichen
- auf Kosten des Benutzers das Schiff zum Trockenliegeplatz bringen

III. TÄGLICHER LIEGEPLATZ (TRANSIT) IN DER MARINA

Täglicher Liegeplatzvertrag

Artikel 14.

Gegenstand des Tagesliegeplatzvertrages ist der Service zur Nutzung des Tagesliegeplatzes in der Marina. Der Tagesliegeplatzvertrag ist ein kurzfristiger Vertrag, er kann mindestens einen (1) Tag dauern und seine Dauer richtet sich nach der Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich am Liegeplatz verbringt.

Die Leistung der Nutzung eines Tagesliegeplatzes erfolgt auf Grundlage eines formlosen Vertrages / einer Rechnung, die mit dem Anlegen des Schiffes in der Marina als abgeschlossen gilt, wobei der Nutzer des Tagesliegeplatzdienstes diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt vollständig und ohne Änderungsmöglichkeit. Benutzer des Tagesliegeplatzes ist die Person, die zum Zeitpunkt der Benutzung des Tagesliegeplatzes das Wasserfahrzeug im Besitz hat und durch den Kapitän des Wasserfahrzeugs vertreten wird.

Die Marina legt den täglichen Liegeplatz für ein bestimmtes Schiff in Übereinstimmung mit der Hafenordnung der Trogir Marina und ihrem Liegezeitplan, abhängig von der Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft der Schiffe in der Marina, so fest, dass bei der Ankunft des Schiffes an der Marina muss ein Mitglied des Marina-Personals das Boot in Empfang nehmen und einen Liegeplatz zuteilen.

Beim Anlegen des Schiffes in der Marina ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, der Marina die Schifffahrtserlaubnis für das Schiff (oder ein geeignetes Dokument zum Auslaufen aus dem Hafen), die Ausweise der Besatzungsmitglieder und der Passagiere an Bord vorzulegen das Schiff sowie die Besatzungsliste (dh eine geprüfte Liste der Besatzungsmitglieder oder Personenliste an Bord des Schiffes).

Während der gesamten Nutzungsdauer des Tagesliegeplatzes steht das Schiff unter der Aufsicht des Nutzers des Tagesliegeplatzdienstes und steht zu keinem Zeitpunkt, in keiner Weise und in keinem Teil unter der Aufsicht der Marina.

Der Benutzer des Dienstes des Tagesliegeplatzes behält den vollen und autonomen Besitz und die Überwachung des Schiffes, und falls er das Schiff für die Dauer des Liegeplatzes in der Marina physisch verlässt, tut er dies auf eigene Gefahr.

Pflichten der Marina

Artikel 15.

Die Marina stellt dem Nutzer der täglichen Liegeplatzleistungen einen gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Liegeplatz zur Verfügung. Der Liegeplatz muss technisch und nautisch in gutem Zustand und sicher sowie für das betreffende Schiff geeignet sein und als solcher während der gesamten Nutzungsdauer des Liegeplatzes ordnungsgemäß gewartet werden. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der Marina, für die ordnungsgemäße Funktion der Ausrüstung des Liegeplatzes (Wasser- und Stromanschlüsse, Anlegestelle) zu sorgen und über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu verfügen, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung ausgebildet sind, Überwachung und Pflege der technischen und nautischen Sicherheit und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Liegeplätze.

Die Marina ist verpflichtet, dem Benutzer des Tagesliegeplatzes und den vom Liegeplatzbenutzer zum Aufenthalt an Bord des Schiffes ermächtigten Personen ordnungsgemäß gewartete und ausgestattete Toiletten und sonstige für die Benutzer des Liegeplatzes bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Marina ist verpflichtet, die Unterlagen des Liegeplatznutzers aufzubewahren und ist berechtigt, diese für die gesamte Liegezeit des Schiffes in der Marina bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung für die erbrachte Tagesliegeplatzleistung aufzubewahren.

Pflichten des Benutzers des Tagesliegeplatzes

Artikel 16.

Der Benutzer des Tagesliegeplatzes muss:

a)	die Gebühr für die Nutzung des Tagesliegeplatzes in der Marina gemäß der geltenden Preisliste sofort nach Ausstellung der Rechnung durch die Marina und in jedem Fall vor Verlassen der Marina zu zahlen;
b)	das Schiff während der gesamten Liegezeit in der Marina mit gebührender Sorgfalt zu halten und zu warten;
c)	einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Schiffes einzubringen, um die Verunreinigungen zu sammeln, die auf ein technisches Versagen oder mangelnde Wartung des Schiffes zurückzuführen sind und die mit dem Bilgendrainagesystem direkt in das Meerwasser eingeleitet werden können;
d)	im Falle des physischen Verlassens des Schiffes während des Liegens alle mobilen Geräte des Schiffes und das persönliche Eigentum der Besatzungsmitglieder und Passagiere in geschlossenen und verschlossenen Bereichen des Schiffes aufbewahren;
e)	die Ankunft des Schiffswillens der Marina per Telefon oder Funkverbindung (Kanal 17) melden;
f)	die Ankunft des Schiffes unverzüglich der Marina melden und Ausweise der Besatzungsmitglieder und anderer Personen an Bord des Schiffes, Schifffahrtsgenehmigungen, Besatzungslisten und Versicherungspolicen an der Rezeption der Marina vorlegen;
g)	das Boot nach den Anweisungen des Marina-Personals sicher mit geeigneten Seilen und geeigneten Abmessungen festmachen und das Boot mit einer ausreichenden Anzahl von Fendern ausstatten;
h)	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbare Hafenordnung der Trogir Marina einhalten.

Die Marina erwirbt das Zurückbehaltungsrecht an dem Wasserfahrzeug und ein Eigentumspfandrecht an dem Wasserfahrzeug und seiner Ausrüstung für alle offenen Forderungen für die erbrachten Dienstleistungen, Maßnahmen zu Lasten des Tagesliegeplatznutzers, Schadenersatzforderungen gemäß Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle anderen Forderungen gemäß der geltenden Hafenordnung der Trogir Marina und den Vorschriften der Republik Kroatien. Der Liegeplatzbenutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Marina ohne weitere Rückfragen und Genehmigungen in den angegebenen Fällen von ihrem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht am Schiff Gebrauch machen kann.

Haftung der Marina

Artikel 17.

Die Marina haftet nur und ausschließlich für die technisch und nautisch einwandfreie Funktion und Sicherheit des Liegeplatzes und seiner Ausrüstung und übernimmt keine Haftung für das Schiff.
Es gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsausschlüsse der Marina.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18.

Das maßgebliche Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen den Servicenutzern und der Marina ist das kroatische Recht.
Die Vertragsparteien unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus den nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Split.

Im Streitfall gilt der kroatische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Überschriften der Abschnitte und Bezeichnungen von Artikeln dienen lediglich der Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen und Schlussbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Marina-Dienste, und die Sonderbestimmungen der Teile II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für die entsprechenden Vertragsbeziehungen. Soweit eine Sonderbestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, gehen die Sonderbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auf Kroatisch erstellt und in drei Weltsprachen (Englisch, Deutsch, Italienisch) übersetzt.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten in den Übersetzungen des Textes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache Vorrang.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 19.

Einseitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind möglich und die Marina ist verpflichtet, diese am Aushang an der Rezeption zu veröffentlichen und allen Benutzern des ständigen Liegeplatzdienstes mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

In Trogir, 19.08.2021.